



ABSCHIED IN WÜRDE

Verein Abschied in Würde
c/o Marielle Manahl
Obfrau
Kosaweg 13
6820 Frastanz-Gampelün

BEITRITTSANSUCHEN | Herzlich willkommen in unserem Verein.

Ordentliche Mitgliedschaft - Details dazu in den Statuten § 7, Abs. 1 und im Kostenblatt.

Erwachsene: Jahresbeitrag 35 Euro (Stand 1.1. 2017). Es erfolgt eine regelmäßige Indexanpassung.

Anrede, Titel		Straße, Nr.	
Vorname		PLZ Ort	
Nachname		Telefon	
Geburtsdatum		E-Mail	

Kinder und junge Erwachsene bis zur Volljährigkeit können mit ihren Eltern angemeldet werden und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit müssen sie selbst ein Beitrittsansuchen stellen und erwerben nach Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages die ordentliche Mitgliedschaft zu den jeweils aktuell geltenden Bedingungen (Anwartszeit, Kosten, Vergünstigung).

Name Kinder/junge Erwachsene	Geburtsdatum

Als Mitglied haben Sie die Möglichkeit, bereits zu Lebzeiten gemeinsam mit einer Ritualleiterin oder einem Ritualleiter das Abschiedsritual vorzubereiten. Details siehe Kostenblatt.

Ja, ich möchte mein Abschiedsritual vorbereiten. Bitte kontaktieren Sie mich.

Mit meiner Unterschrift trete ich dem Verein bei und habe die Statuten zur Kenntnis genommen. Ein Auszug liegt bei, die gesamte Fassung findet sich unter www.abschied-in-wuerde.at.

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Beitrittsansuchen und zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Website.
Stand: 4. Juli 2022

Auszug aus dem Statut des Vereins „Abschied in Würde“.

Die ganze Fassung finden Sie unter www.abschied-in-wuerde.at.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will dazu beitragen, Menschen in Vorarlberg am Ende ihres Lebens eine würdevolle Trauerfeier zu ermöglichen.
2. Der Verein setzt sich für eine Abschiedskultur ein, die einen bewussten Umgang mit Leben, Tod und Trauer ermöglicht und sieht sich als Verantwortungsgemeinschaft für eine lebendige Trauerkultur.
3. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Seine Tätigkeiten sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Rücklagen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Bei freiwilligem Austritt während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Aufforderung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Verzug bleibt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen Ausschluss oder Streichung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Sie können festlegen, ob sie im Todesfall eine Trauerfeier durch den Verein wünschen oder nicht. Auch können sie ihre persönliche Trauerfeier bereits zu Lebzeiten zum aktuellen Tarif von einer Person unseres RitualleiterInnen-Teams vorbereiten lassen. Die vorbereitete Trauerfeier wird beim Verein hinterlegt. Die Mitglieder verantworten eine entsprechende Information an ihre Angehörigen selbst.
 - b) Sie haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
 - c) Sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
 - d) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - e) Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und mit Mehrheitsbeschluss abgestimmten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.
2. Unterstützende Mitglieder
 - a) Sie sind jene, die den Verein freiwillig finanziell oder ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
 - b) Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 - c) Sie haben jedoch keine Ansprüche auf dessen Leistungen.
 - d) Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.